

# Allgemeine Bestellbedingungen der ENERGIE AG Oberösterreich (ABB) und ihrer Konzerngesellschaften

## § 1 Geltung der Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die folgenden Bedingungen. Im übrigen sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie **ausdrücklich** schriftlich anerkennen. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist. Falls der Auftragnehmer die Bedingungen nicht schon früher anerkannt hat (z.B. mit der ausdrücklichen Annahme der Bestellung), anerkennt er sie jedenfalls mit der Ausführung der Bestellung.

## § 2 Begriffe

**Auftrag** ist das beabsichtigte bzw. geschlossene Rechtsgeschäft, wie z.B. Kauf oder Werkvertrag.

## § 3 Anboterstellung

- (1) **Fordern wir zur Anboterstellung auf, so hat die Anboterstellung unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen zu erfolgen.** Wir legen daher erstellte Anbote im Sinne dieser Bedingungen aus. Bietet ein Auftragnehmer von sich aus an, und sind ihm unsere Geschäftsbedingungen als existent bekannt oder müssen sie ihm als existent bekannt sein, so gilt Entsprechendes.
- (2) Der von uns zur Anboterstellung Aufgeforderte hat der Aufforderung entsprechend das Anbot zu erstellen. Insbesondere sind von uns beigelegte Unterlagen, wie Pläne etc. zu beachten. Weicht der Auftragnehmer von unseren Wünschen ab (siehe Satz 1), so hat er darauf besonders hinzuweisen. Soll die **Leistung an** Liegenschaften, deren Bestandteilen oder sonstigen **Gütern** erfolgen, so hat diese der Auftragnehmer vor Anboterstellung - sofern es sachlich geboten erscheint - zu besichtigen und zu **untersuchen**.
- (3) Enthält die Aufforderung zur Anboterstellung nur **ungefähre Angaben** hinsichtlich der zu leistenden **Mengen**, so räumt uns der Auftragnehmer das Recht ein, mit Bindung für den Auftragnehmer geringfügig vom Angebotenen abzuweichen. Geringfügigkeit ist anzunehmen, wenn die Änderung im Verhältnis zur Anbotssumme unwesentlich ist und den Auftragnehmer nicht unzumutbar belastet.
- (4) Der Auftragnehmer hat die im Zuge der Anboterstellung auflaufenden **Kosten** zu tragen.

## § 4 Bestellungen

- (1) Mündliche (fernschriftliche oder vergleichbare) Bestellungen bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung**.
- (2) Berechnen sich **Fristen** nach dem **Tag der Bestellung**, so löst im Zweifel das auf der schriftlichen Bestellung (z.B. Bestellschein) **aufscheinende Datum** den Fristenlauf aus. Ein späteres auf der Bestellung

aufscheinendes **Ausgangsdatum** tritt an dessen Stelle.

## § 5 Auftragsbestätigung/Vertragsperfektion/ mündliche Absprachen

- (1) Die unserer Bestellung beiliegende **Auftragsbestätigung** muss vom Auftragnehmer **firmenmäßig unterfertigt** binnen 14 Tagen - gerechnet ab dem Tag der Bestellung (§ 4 Abs. 2) - bei uns einlangen.
- (2) Kommt unabhängig von der Rücksendung der Auftragsbestätigung (oder von deren Rechtzeitigkeit im Sinne des Abs. 1) ein Vertrag zustande, so behalten wir uns das Recht vor, unverzüglich nach Ablauf der Frist (Abs. 1) vom Vertrag **zurückzutreten**. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn auf ein Anbot des Auftragnehmers hin durch unsere Bestellung der Vertrag zu unseren Bedingungen zustande gekommen ist.
- (3) Das **Rücktrittsrecht** des Abs. 2, 1. Satz, besteht auch, wenn trotz fehlender ausdrücklicher Entgeltvereinbarung ein Vertrag zustande käme oder die vom Auftragnehmer in die Auftragsbestätigung einseitig eingesetzten Preise (ohne Genehmigung unsererseits) verbindlich wären.
- (4) Die **vorbehaltlose Übernahme** einer Leistung (z.B. Ware) gilt **nicht als Zustimmung** zur Abweichung von der Bestellung. Dies insbesondere nicht, wenn die Leistung von einer Person entgegengenommen wird, die keine Vollmacht zum Vertragsschluss hat.
- (5) **Weicht die Auftragsbestätigung** von der Bestellung **ab**, so ist darauf deutlich hinzuweisen. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) **Mündliche (fernschriftliche oder vergleichbare) Vereinbarungen** bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **beidseitigen schriftlichen Bestätigung**.

## § 6 Änderungen von Leistungsmodalitäten

- (1) Wir haben das Recht, auch nach Abschluss eines Vertrages Änderungen der qualitativen Leistungsmodalitäten (z.B. bezüglich der technischen oder geschmacklichen Ausführung) eine angemessene Zeit vor der Erbringung der Leistung zu verlangen. Entsteht dem Auftragnehmer dadurch erhebliche **Mehrkosten**, so hat er das Recht, für die Änderungen der Leistungsmodalitäten unter Berücksichtigung der Zusatzkosten ein angemessenes Entgelt (bei Kaufverträgen ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt) zu begehren. Dies jedoch nur, wenn uns der Auftragnehmer die **Entgeltserhöhung** vor Ausführung der Leistung **mitteilt**. Wir können dem Begehren unverzüglich widersprechen. **Widersprechen** wir dem Erhöhungsbegehren, so muss der Auftragnehmer den Änderungswünschen nicht nachkommen. **Bestehen** wir trotz Widerspruchs dennoch **auf Leistung**, so anerkennen wir dadurch die verlangten Preise nicht. Der Auftragnehmer hat zu leisten. Die von ihm verlangten **Preise** unterliegen hinsichtlich **Angemessenheit** bzw. **Billigkeit** der gerichtlichen Überprüfung.

- (2) Ohne unsere Zustimmung (§ 5 Abs. 6) darf der Auftragnehmer nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Sind infolge der Änderung der Leistungsmodalitäten die Kosten des Auftragnehmers erheblich niedriger, so darf er nur den unter dem vereinbarten Preis liegenden angemessenen niedrigeren Preis (bei Kaufverträgen den darunterliegenden billigen Preis) verlangen.

#### § 6a Arbeiten außerhalb des Auftrages

**Vereinbaren wir im zeitlichen Zusammenhang** mit einem konkreten Auftrag **zusätzliche Arbeiten** (ordnen wir sie an oder stimmen wir ihnen zu), so sind sie zu den Bedingungen dieses konkreten Auftrages durchzuführen. Dies unabhängig davon, ob die Arbeiten in sachlichem Zusammenhang mit dem konkreten Auftrag stehen oder nur **anlässlich** dieses Auftrages erfolgen.

#### § 7 Schriftverkehr/mündliche Abwicklung

- (1) In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind die Kenndaten des Auftrages (insbesondere unsere **Bestellnummer**, Bestelldatum und Betreffvermerk) anzuführen. Siehe auch § 10 und § 16 Abs. 2.
- (2) Die Vertragserklärung des Auftragnehmers und die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrages haben in **deutscher Sprache** zu erfolgen.

#### § 8 Leistungszeit/Leistungsanzeige

- (1) Ist für die Leistung des Auftragnehmers ein Zeitraum festgesetzt (z.B. **Lieferfrist**), so beginnt er im Zweifel mit dem Tag der Bestellung (§ 4 Abs. 2) zu laufen. Ohne besondere Festsetzung der Fälligkeit ist ohne **unnötigen Aufschub** zu leisten. Übernehmen wir die **Leistung vor Fälligkeit**, so verändert sich dadurch eine ursprünglich für den Preis geltende Fälligkeit nicht. Die Unmöglichkeit der Leistung oder eine bevorstehende Leistungsverspätung sind anzuzeigen. Grund und voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung sind mitzuteilen.
- (2) Falls die faktische Übernahme dies erfordert, ist uns die **Leistung vor ihrer Erbringung rechtzeitig anzuzeigen**.

#### § 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistung des Auftragnehmers ist der von uns (insbesondere in der Bestellung) **genannte Ort**. Ist der Erfüllungsort nicht besonders genannt, so gilt jener **Ort** als Erfüllungsort, **für den die Leistung** aufgrund der Umstände erkennbar **bestimmt ist** (z.B. Ablieferungsort, Ort des zu bearbeitenden oder zu reparierenden Gegenstandes, **Baustelle**).

#### § 10 Unterlagen, die die Lieferung, Steuern, Zölle etc. betreffen

- (1) Für jede Lieferung sind uns detailliert abzufassende **Lieferscheine** zweifach zu senden. Ohne sie wird keine Lieferung übernommen.
- (2) Der Auftragnehmer hat für jene ordnungsgemäßen **Unterlagen** zu sorgen, die für eine Befreiung von

(oder Begünstigung bei) Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben erforderlich sind (z.B. Warenverkehrsbescheinigungen).

- (3) § 7 (Schriftverkehr) und § 11 (Kosten und Gefahren) sind anzuwenden.

#### § 10a Abfallwirtschaft (insbesondere Abfallentsorgung)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen über die Abfallwirtschaft (zB. Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung) zu beachten und die ihm von der Rechtsordnung diesbezüglich auferlegten Kosten – insbesondere die der Abfallentsorgung für Transport-, Verkaufs- und Serviceverpackungen – zu tragen. Befolgt der Auftragnehmer die einschlägigen Vorschriften nicht, so hat er uns die infolgedessen entstehenden Nachteile auszugleichen.

#### § 11 Kosten und Gefahren/Übernahme

- (1) Lieferungen haben ordnungsgemäß verpackt, frei Bestimmungsort (einschließlich Entladung) - Verpackung inklusive - auf **Kosten und Gefahr** des Auftragnehmers zu erfolgen.
- (2) Eine **Lieferung** oder sonstige Leistung gilt hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität erst 14 Tage nach Ablieferung oder sonstiger faktischer Überlassung rechtlich **als übernommen** (zu den Lieferscheinen siehe § 10 Abs. 1). Ist aufgrund von Umständen, die auf seiten des Auftragnehmers liegen, für uns nicht erkennbar, für welchen unserer Bereiche die Leistung bestimmt ist, so verlängert sich diese Frist um jene angemessene Zeit, die für die Ausforschung erforderlich ist. Die Absendung (Erstattung) einer Mängelrüge innerhalb obiger Frist verhindert die Übernahme (siehe auch § 12 Abs. 5). Die Mitteilung eines **Mangelverdaches** ist der Mängelrüge gleichzustellen, wenn der Mangel des weiteren unverzüglich konkretisiert wird. Mit der Übernahme begeben wir uns keinerlei Rechte (siehe auch § 12).
- (3) Die **Gefahr** des zufälligen Untergangs geht mit der **rechtlichen Übernahme** (Abs. 2) über. Lösen wir jedoch den Vertrag rechtmäßig auf, so gilt die Gefahr als nicht übergegangen. Auch gilt die Gefahr nicht als übergegangen, wenn wir statt der geleisteten Sache eine andere verlangen dürfen (vgl. § 12 Abs. 1). Ist die Sache vor unserem Austauschverlangen untergegangen, so trifft uns die Beweislast, dass wir dieses Verlangen ohne Rücksicht auf den Untergang gestellt haben.
- (4) Von der **faktischen** Übernahme bis zur **rechtlichen** Übernahme bzw. vorherigen Rückgabe haben wir bestellte Leistungen sorgfältig zu verwahren. Die Beweislast dafür, dass sich die Leistung bei der **faktischen** Übernahme in ordnungsgemäßem Zustand befunden hat, trifft den Auftragnehmer. Ab dem Zeitpunkt der **rechtlichen** Übernahme trifft uns die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Leistung. Siehe aber § 12 Abs. 4a.

#### § 12 Rücktritt und Gewährleistung/Mängelrüge

- (1) Bezüglich der **Leistungsqualität** sind mangels gegenteiliger Vereinbarung, insbesondere auch die einschlägigen Vorschriften und Normen (z.B. der ÖNORMEN) zu beachten.

Bei Erbringung einer mangelhaften Leistung haben wir das **Recht**, zwischen der Beseitigung des Mangels am geleisteten Stück (**Verbesserung**) und dem **Austausch** der mangelhaften Sache gegen eine einwandfreie zu **wählen**. Wir haben kein Austauschrecht, wenn der Austausch im Vergleich zur Verbesserung für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Das Verbesserungsrecht steht uns an Stelle des Austauschanspruches nicht zu, wenn die Verbesserung im Vergleich zum Austausch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Bei Unmöglichkeit der Verbesserung oder Unmöglichkeit des Austausches steht uns die jeweils andere mögliche Abhilfe zu.

**Widerspricht** der **Auftragnehmer** unserer **Wahl** (Austausch bzw. Verbesserung) **nicht** unverzüglich, so ist die Wahl jedenfalls wirksam.

Die **Beweislast** dafür, dass uns nur der Austauschanspruch oder nur der Verbesserungsanspruch zusteht, trägt der Auftragnehmer.

- (2) Bei Leistungsstörungen (insbesondere bezüglich der Qualität) sind wir auch nach Übernahme der Leistung zum **Rücktritt** vom Vertrag innerhalb der **Gewährleistungsfristen** berechtigt. Von Gesetzes wegen für einen Rücktritt zustehende **längere Fristen** bleiben uns gewahrt. Zum Rücktritt siehe auch § 5 Abs. 2 und 3.

Sofern ein **Rücktrittsrecht** von der Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist abhängt (wie beim Rücktritt wegen Verzugs mit der Leistung, der Verbesserung oder des Austausches) oder die **Wandlung** und **Minderung** das Verstreichen einer angemessenen Frist für die Mangelbeseitigung voraussetzt, reicht jedenfalls eine **Frist** von 14 Tagen. Wo vorrangig vor den ABB andere unserer Geschäftsbedingungen (wie z.B. VAN oder VeBau) anzuwenden sind, gilt diese Regelung nicht.

Wegen eines **geringfügigen Mangels** haben wir weder das Wandlungsrecht noch das Recht des Rücktritts vom gesamten Vertrag. **Bei teilbaren Leistungen** können wir beim Verzug mit einer Teilleistung auch vom gesamten Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wandeln, falls die Leistungsstörung nicht geringfügig ist. Auch bei **sonstigen** nicht geringfügigen **Leistungsstörungen** steht das Recht des **Rücktritts vom gesamten Vertrag** zu.

- (3) Ist uns die **Mangelbeseitigung** (d.h. sowohl der Austausch als auch die Verbesserung der Leistung) durch den Auftragnehmer **unzumutbar**, so müssen wir ihm keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung einräumen. Das Recht zur Vertragsauflösung und zur Preisminderung steht uns unabhängig davon zu. Unzumutbarkeit der Mangelbehebung durch den Auftragnehmer liegt jedenfalls vor, wenn triftige Gründe auf Seiten des Auftragnehmers die Mangelbeseitigung durch ihn für uns unzumutbar machen oder die Mangelbeseitigung für uns mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ist.

**Verweigert** der **Auftragnehmer** zu Unrecht die von uns begehrte **Mangelbeseitigung** (vgl. Abs. 1) oder **kann** er sie binnen angemessener Frist **nicht durchführen**, gilt obiges sinngemäß. Ebenso, wenn der **Mangel unbehebbar** ist, das heißt sowohl der Austausch der Sache als auch die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind.

Von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Bedingungen gegebene Rücktritts-, Wandlungs- und Minderungsrechte werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

- (4) Die **Gewährleistungsfrist** beginnt bei Sachmängeln mit der **Übernahme der Leistung** (§ 11 Abs. 2) zu laufen. Ist ein Sachmangel seiner Natur nach bei der Übernahme nicht erkennbar, so läuft die Frist erst ab Erkennbarkeit, so z.B. wenn der Mangel erst bei Sachverwendung erkennbar ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei **beweglichen Sachen** (ob Sach- oder Rechtsmängel) **zwei Jahre**. Für ausgetauschte Sachen (vgl. Abs. 1) bzw. ersetzte Teile beginnt die Frist mit der neuerlichen Übernahme (vgl. § 11 Abs. 2) neu zu laufen. Das gleiche gilt - unabhängig von einer Rücknahme - wenn der Auftragnehmer den Mangel anerkennt.

- (4a) Die **Mangelhaftigkeit** der Leistung bei deren Übernahme (§ 11 Abs. 2) **wird** bis zum Beweis des Gegenteils **vermutet**, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme hervorkommt. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels (z.B. übliche Gebrauchs- oder Abnutzungserscheinungen; Verderblichkeit trotz sachgemäßer Behandlung; offenkundige Fehlbehandlung) unvereinbar ist.

- (5) **Eine Rügeobliegenheit** (insbesondere im Sinn der §§ 377 und 378 HGB) **existiert für uns nicht**.

- (6) Als **Preisminderung** können wir uns vom Preis jenen Unterschiedsbetrag abziehen, der sich aus der Subtraktion des Wertes der mangelhaften Sache vom Wert der Sache in einwandfreiem Zustand ergibt. Bei Behebbarkeit des Mangels sind als Unterschiedsbetrag mindestens **angemessene Verbesserungskosten** anzunehmen.

- (7) Sofern der Auftragnehmer die Verbesserung oder einen Austausch (vgl. Abs. 1) vornimmt, hat er alle **Kosten** (z.B. auch Wege- und Transportkosten) zu tragen. Auch die **Gefahr** von Transporten sowie der Ortsveränderung überhaupt trägt der Auftragnehmer. Gleiches gilt, wenn sich der zu verbessernde (oder auszutauschende) Leistungsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, sofern dieser andere Ort zu unserem Unternehmens- bzw. Betriebsbereich gehört.

## § 13 Garantie

- (1) Ist mit dem Auftragnehmer eine Garantie vereinbart, so können die von der Garantie erfassten Mängel noch **innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit** geltend gemacht werden.
- (2) § 12 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.
- (3) Bei Nichterfüllung der Garantiepflichten stehen uns auch die sonstigen Rechte aus § 12 entsprechend zu.

## § 14 Vertragsstrafe und Schadenersatz

- (1) Bei **Schuldnerverzug** des Auftragnehmers haben wir das Recht auf eine Vertragsstrafe – **sofern nichts anderes vereinbart ist** – **in Höhe** von 1 % für jede begonnene Woche bis zum Betrag von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises (mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen, bei Kaufverträgen von einem billigen Preis aus-

zugehen). Ein Verzug mit dem Nachtrag des Fehlenden, der Verbesserung oder dem Austausch der mangelhaften gegen eine mangelfreie Leistung (vgl. § 12 Abs. 2) wird so behandelt, als ob schon zur ursprünglichen Fälligkeit die ganze Leistung ausgeblieben wäre. Lösen wir den Vertrag infolge **irgendeiner Leistungsstörung** auf, so beträgt die Vertragsstrafe **5 %**.

- (2) Die Vereinbarung **oder Geltendmachung** dieser (Abs. 1) oder einer anderen Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag **übersteigenden** Schadens nicht aus.
- (3) **Schadenersatz** kann auch **anstelle** der Geltendmachung einer **Vertragsstrafe** verlangt werden.
- (4) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von **Mangelschäden** zu. Zur Geltendmachung von Mangelschäden müssen wir dem Auftragnehmer in jenen Fällen keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung (Austausch, Verbesserung) geben, in denen wir ihm diese auch aus dem Titel der Gewährleistung nach unseren Geschäftsbedingungen und dem Gesetz nicht geben müssen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet uns für die Verletzung von **Schutzrechten** (z.B. Patent-, Marken- und Musterrecht).

#### § 15 Gebrauchsanleitungen etc.

Hat sich der Auftragnehmer besonders verpflichtet, Unterlagen zur Verwendung und Wartung und dergleichen zu leisten (wie Gebrauchsanleitungen, Betriebsvorschriften, Werkzeichnungen, Ersatzteilverzeichnisse) oder sind derartige Unterlagen notwendig oder üblich, so bilden sie einen **wesentlichen Bestandteil des Auftrages**. Sie sind in zweifacher Ausfertigung spätestens bei Fälligkeit der Hauptleistung zu übergeben, sofern sie nicht schon früher benötigt werden.

#### § 16 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass

- (1) **Die Preise sind Festpreise**, d.h. sie sind unveränderlich.
- (2) **Rechnungen** sind in **zweifacher Ausfertigung** zuzusenden. Sofern sie nicht ordnungsgemäß sind (insbesondere gegen § 7 verstoßen oder nicht ohne weiteres auf ihre Richtigkeit geprüft werden können), dürfen sie unbearbeitet **zurückgesendet** werden. In diesem Fall gelten die Rechnungen erst mit dem Wiedereingang als eingegangen.
- (3) Die **Zahlung** erfolgt **nach Rechnungseingang** innerhalb von 30 Tagen, einwandfreie Leistung vorausgesetzt. Die Fristen laufen frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe der Leistung. **Leistet** der Auftragnehmer **vorzeitig** (§ 8), so laufen die Fristen frühestens ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Leistung.
- (4) **Nachnahmesendungen werden zurückgewiesen**.
- (5) Sofern Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart sind, werden diese erst 30 Tage nach **gesonderter**, d.h. von sonstigem Schriftverkehr getrennter, schriftlicher Anforderung und Erfüllung der sonstigen dafür festgelegten Bedingungen fällig.

- (6) In Sparten, in denen ein Haftungsrücklass üblich ist, haben wir auch ohne besondere Vereinbarung das Recht auf einen angemessenen, jedenfalls aber auf einen üblichen **Haftungsrücklass**. Der Haftungsrücklass dient der Sicherstellung für Gewährleistung und Garantie sowie aller sonstigen Rechte wegen mangelhafter Leistung. Er ist **unverzinslich**. Grundsätzlich wird er – sofern im einzelnen nichts anderes vereinbart wurde – für die Dauer der Garantiezeit (bzw. Gewährleistungsfrist) zuzüglich ein Jahr einbehalten. Der Fristenlauf beginnt mit der Übernahme (siehe § 11 Abs. 2). Die Fristen sind unabhängig davon anzuwenden, ob wir aus dem Titel der Gewährleistung, der Garantie oder sonstigen Rechtstiteln Rechte wegen der Mangelhaftigkeit der Leistung geltend machen.

Die Einbehaltung des Haftungsrücklasses kann der Auftragnehmer dadurch abwehren, dass er für den entsprechenden Betrag als Sicherstellung die Bankgarantie eines Kreditinstitutes erbringt, das seine Niederlassung in Österreich hat. Die **Bankgarantie** muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers erfolgt, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf. Die Bankgarantie darf nicht auf ausländisches Recht verweisen. **Es muss österreichisches Sachrecht auf sie anwendbar sein**. Auch darf sie für Streitigkeiten aus der Bankgarantie oder im Zusammenhang mit ihr keinen ausländischen Gerichtsstand festsetzen. Es kann als Sicherstellung auch eine gleichwertige Bankgarantie eines Kreditinstitutes des Europäischen Wirtschaftsraumes erbracht werden. Auch sie muss in **deutscher Sprache** abgefasst sein und auf **Euro** lauten. Als gleichwertig betrachten wir, insbesondere die Bankgarantie eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes, wenn sie nachstehende Bestimmungen enthält:

1. Die Auszahlung des Haftungsbetrages erfolgt - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers, ohne dass es der Angabe eines Grundes seinerseits bedarf.
  2. Auf alle mit der Bankgarantie in Zusammenhang stehenden privatrechtlichen Fragen ist österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf nicht österreichisches Recht verweisen.
  3. Gerichtsstand für diesbezügliche Streitigkeiten ist Linz.
- Weitere Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit sind, dass mit dem betreffenden Auslandsstaat ein Vollstreckungsabkommen besteht und uns die Rechtsverfolgung in diesem Staat nicht unmöglich oder unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, in begründeten Fällen eine angebotene Sicherstellung zurückzuweisen. Ob ein begründeter Fall vorliegt, entscheiden wir in billigem Ermessen. Zweifelnd wir die zureichende Güte der angebotenen Bankgarantie an, so hat uns der Auftragnehmer nachzuweisen, dass zureichende Güte gegeben ist. Insbesondere hat er auf unser Verlangen auch nachzuweisen, dass das betreffende Bankinstitut in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist.

**§ 17 Abtretung/Verständigungspflicht/  
Abtretungsverbot – Vertragsstrafe/  
Schadenersatz**

- (1) Tritt der Auftragnehmer eine Geldforderung gegen uns ab, so hat er uns dies unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Fälligkeit der Forderung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss zumindest die abgetretene Forderung bezeichnen und Namen und Anschrift des neuen Gläubigers enthalten.
- (2) Missachtet der Auftragnehmer ein mit uns vereinbartes Abtretungsverbot oder die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1, so wird er schadenersatzpflichtig. Wir haben – sofern nichts anderes vereinbart ist – das Recht auf eine Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % des abgetretenen Forderungsbetrages für jede dieser Vertragsverletzungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (3) Der Auftragnehmer kann Forderungen gegen uns, die nicht in Geld bestehen, nicht abtreten. Dieses Abtretungsverbot wirkt absolut.

**§ 18 Einsatz von Subunternehmen**

Subunternehmer darf der Auftragnehmer nur mit unserer Zustimmung einsetzen. Auch bei Zustimmung bleibt unser alleiniger Vertragspartner der Auftragnehmer. Er haftet für den Subunternehmer insbesondere nach den Erfüllungsgehilfenvorschriften. Bei **unerlaubtem Einsatz** haftet er überdies für den Schaden, der ohne Einsatz des Subunternehmers nicht eingetreten wäre. Sonstige wie immer geartete Haftung bleibt unberührt.

**§ 19 Pflicht zur Herausgabe von Behelfen/  
Verwendungsverbot**

Die von uns beigestellten oder unmittelbar finanzierten Behelfe (wie Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Muster, Modelle) sind nach Erbringung der Leistung bzw. nach Vertragsauflösung sowie bei Nichtzustandekommen des Vertrages zurückzugeben. Zu anderen Zwecken als zur Auftragsdurchführung dürfen sie nicht verwendet werden.

Der Auftraggeber:

ENERGIE AG Oberösterreich

Linz, am 1.10.2006

**§ 20 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis**

Informationen, die der Auftragnehmer infolge des Auftrages bzw. seiner Durchführung über uns oder den Gegenstand des Auftrages und damit zusammenhängende Fragen erhält oder sich verschafft, sind als unser Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zu betrachten.

**§ 21 Datenschutz**

Für jeden konkreten Auftrag erteilen wir die Zustimmung zur Übermittlung von Daten, sofern dies die Durchführung des konkreten Auftrages erfordert. Diese Zustimmung gilt mit Vertragsschluss als erteilt (Energie AG-DVR: 0012025).

**§ 22 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile **Linz**. Wir haben jedoch wahlweise das Recht, den Auftragnehmer auch vor den Gerichtsständen in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung (§ 45 EVÜ) hat, zu belangen. Ist nach dem Vertrag die Leistung von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen, so dürfen wir den Auftragnehmer auch in jenem Staat belangen, in dem sich die andere Niederlassung befindet. **Österreichisches Recht ist anzuwenden**, ausgenommen dessen Verweisungen auf ausländisches Recht. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen - wie z.B. das rezipierte **UN-Kaufrecht** - vor, so sind diese **nicht anzuwenden**.

anerkannt:

Der Bieter/Auftragnehmer: